



**Bund der Steuerzahler  
Schleswig-Holstein e.V.**

*Der Präsident*

**24105 Kiel, Lornsenstraße 48**

Telefon 0431/990165-0

Telefax 0431/990165-11

E-Mail: [schleswig-holstein@steuerzahler.de](mailto:schleswig-holstein@steuerzahler.de)

[www.steuerzahler.de](http://www.steuerzahler.de)

An den Vorsitzenden des  
Finanzausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Christian Dirschauer MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/5158**

29. August 2025

**Antrag „Gastronomie stärken“ von SPD, FDP und SSW (Drucksache 20/3284 neu)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem oben genannten Antrag eine Stellungnahme abgeben zu können. Diese Gelegenheit nehmen wir gern wahr.

Der Antrag bezieht sich auf den Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages, in dem es in der Zeile 498 f. heißt: „Die Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie wird zum 1.1.2026 dauerhaft auf sieben Prozent reduziert“. Der Antrag beinhaltet die Aufforderung an die Landesregierung, im Gesetzgebungsverfahren im Bundesrat einer solchen Bestimmung zuzustimmen. Der Bund der Steuerzahler sieht dagegen die entsprechende Festlegung im Koalitionsvertrag als kritikwürdig an.

Auf den ersten Blick wirkt es verlockend, den Umsatzsteuersatz für eine bestimmte Branche, ein Produkt oder eine Dienstleistung dauerhaft abzusenken. Damit wird der Produzent oder Anbieter einer Leistung von einem Kostenfaktor entlastet und bestenfalls wird diese Entlastung an den Endverbraucher weitergegeben. Folgt man dieser Argumentation, ergebe sich jedoch eine Rechtfertigung für alle Produkte und Dienstleistungen, eine Senkung des Mehrwertsteuersatzes zu fordern. Letztlich ist eine solche Diskussion nicht hilfreich, weil bereits heute das System der unterschiedlichen Steuersätze mit den zahlreichen Ausnahmeregelungen viel zu kompliziert und in der Anwendung fehler- sowie betrugsanfällig ist.

Auch die Verabredung des Koalitionsvertrages führt hier nicht zu einer Vereinfachung: Zwar wird die Frage, ob das gastronomische Angebot zum Mitnehmen oder zum Verzehr vor Ort gedacht ist, vereinheitlicht. Es bleibt aber bei der Unterscheidung zwischen Speisen und Getränken. Und auch zwischen den unterschiedlichen Getränken gibt es Unterschiede: Für Milch und Milchmischgetränke mit einem Milchanteil von über 75 Prozent werden nur sieben Prozent Mehrwertsteuer fällig. Das gilt allerdings nur für Kuhmilch, wird das Getränk mit Pflanzenmilch zubereitet, gilt immer 19 Prozent als Umsatzsteuersatz. Ebenso kurios ist die

Bankverbindungen:

Förde Sparkasse

IBAN: DE 70 2105 0170 1002 0840 75, BIC: NOLADE21KIE

Unterscheidung zwischen frisch gepressten Säften mit 19 Prozent, während herkömmliche Smoothies nur mit sieben Prozent versteuert werden. Diese wenigen Beispiele mögen deutlich machen, dass es so nicht weitergehen kann.

Der Bund der Steuerzahler spricht sich deshalb für eine durchgehende Neugestaltung der unterschiedlichen Umsatzsteuersätze aus. Dabei sollten möglichst alle Güter und Dienstleistungen, die als lebensnotwendig einzustufen sind, von einer Besteuerung verschont bleiben, um die steuerliche Freistellung des Existenzminimums sicherzustellen. Für alle anderen Güter und Dienstleistungen muss dagegen ein einheitlicher Steuersatz ohne jede Ausnahme erhoben werden. Nur mit einer solchen generellen Neuordnung lässt sich das schier undurchdringliche Dickicht bei den Umsatzsteuersätzen lichten. Ein Gastronomiebesuch, egal ob zum Mitnehmen oder zum Verzehr vor Ort gehört nach unserer Auffassung nicht zu den lebensnotwendigen Ausgaben für das Existenzminimum.

Die politische Absicht, die Gastronomie wirtschaftlich zu stärken, halten wir dagegen gerade in Schleswig-Holstein für wichtig. Nur ist die Absenkung des Umsatzsteuersatzes für Speisen dafür der falsche Weg. Nach unserer Auffassung sollten die Ansätze bei den Lohnnebenkosten für die Beschäftigten, bei dem Bürokratieaufwand insbesondere für die Beschäftigung von Aushilfskräften und bei der Entlastung von öffentlichen Gebühren und Beiträgen liegen. Die Festlegung angemessener Vergütungen sollte durch die Tarifparteien erfolgen. Mit einer Flexibilisierung von Arbeitszeitregelungen, die Stärkung der dualen Ausbildung, wirksame Anreize für Leistungsempfänger, eine Arbeit anzunehmen, eine bessere Integration von Migranten in den deutschen Arbeitsmarkt und den Abbau von Dokumentationspflichten für Arbeitgeber, kann die Politik auf Bundes- und Landesebene die Gastronomie spürbar entlasten. Auch die Kommunen können durch moderate Gebühren, Beiträge und kommunale Steuern die Wirtschaftlichkeit eines vielfältigen gastronomischen Angebotes in ihren Gemeinden unterstützen.

Gerne sind wir bereit, unsere Position im mündlichen Vortrag weiter zu vertiefen.

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet Dr. Aloys Altmann